



## Antrag 1: Aufnahme der Fahrtkostenerstattung und des Zusatzbetrages für mehrere geleitete Spiele in den Strafen- und Gebührenkatalog

Antragssteller: Schiedsrichterwart

Der Gebühren- und Strafenkatalog des Kreises soll wie folgt geändert werden:

1. Der Punkt 9 „Spielgebühren für Schiedsrichter“ soll umbenannt werden in „Entgelte für Schiedsrichter“
2. Der Punkt 9.1 soll wie folgt angepasst werden:

9.1	Spielgebühren in allen Ligen des Kreises gemäß Regelung des WBV für die Bezirksliga Herren	min. 30 EUR
-----	--------------------------------------------------------------------------------------------	-------------

3. Die folgenden Punkte sollen eingefügt werden:

9.2	Fahrtkostenerstattung bei alleiniger Anreise, je Kilometer	0,30 EUR
9.3	Fahrtkostenerstattung bei gemeinsamer Anreise, insgesamt für beide Schiedsrichter, je Kilometer	0,34 EUR
9.4	Zusatzbetrag für das Leiten von zwei oder mehr aufeinanderfolgenden Spielen (je zusätzlichem Spiel) oder Abwesenheit von mehr als 6 Stunden	5 EUR

### Begründung:

Nach §5 Abs. 4 der Kreisschiedsrichterordnung (KSRO) sind die Entgelte für Schiedsrichter im Gebühren- und Strafenkatalog des Kreises geregelt, was nach §5 Abs. 3 auch die Fahrtkostenerstattung und das Tagegeld/Verpflegungsgeld umfasst. Auch die Ausschreibung verweist hier auf den Gebühren- und Strafenkatalog, welcher bislang jedoch keine entsprechende Regelung enthält. Daher soll die bisherige Praxis in den Katalog aufgenommen werden. Die Spielgebühren richten sich weiterhin nach der Regelung des WBV, zur Klarstellung wurde die aktuelle Spielgebühr der Bezirksliga Herren als Mindestbetrag übernommen. Die Höhe der Fahrtkostenerstattung ist ebenfalls unverändert. Der Zusatzbetrag bei mehreren Spielen oder längerer Abwesenheit wurde präzisiert, um auch Extremfälle wie vier aufeinanderfolgende Spiele abzudecken.



## Antrag 2: Anpassung der Fahrtkostenerstattung für Schiedsrichter bei Anreise mit dem ÖPNV

*Antragssteller: Schiedsrichterwart*

Der Kreisverbandstag möge folgendes beschließen:

Die Fahrtkostenerstattung von Schiedsrichtern bei der Anreise mit dem ÖPNV richtet sich grundsätzlich nach der kürzesten PKW-Wegstrecke, auch wenn eine Zeitfahrkarte des ÖPNV benutzt wird. Alternativ können Schiedsrichter die Erstattung der Kosten von zur Anreise gekauften Fahrkarten des ÖPNV (mit Nachweis) geltend machen, sollten die Kosten den Betrag für die kürzeste PKW-Wegstrecke überschreiten. Reisen beide Schiedsrichter mit dem ÖPNV an, so gelten die Regelungen zur gemeinsamen Anreise mit dem PKW sinngemäß ab einem möglichen Treffpunkt.

Die Regelungen der Ausschreibung sollen entsprechend angepasst und ergänzt werden.

### **Begründung:**

Die Anreise mit dem ÖPNV stellt vor dem Hintergrund des großen Kreisgebietes meist für die Schiedsrichter einen erheblichen zeitlichen Mehraufwand dar. Hinzu kommt gleichzeitig eine geringere Vergütung im Vergleich zur Anreise mit dem PKW. Die bisher geltende Regelung des WBV sieht eine maximale Erstattung von 50% der kürzesten PKW-Strecke bei Anreise mit einer Zeitfahrkarte des ÖPNV vor, was nicht verhältnismäßig ist. Bei Anreise mit separaten Fahrkarten wurde bisher lediglich der volle Preis der Fahrkarte erstattet, was ebenfalls den erhöhten Zeitaufwand nicht widerspiegelt. Der Basketball-Kreisverband Aachen möchte im Sinne der Nachhaltigkeit die Anreise mit dem ÖPNV unterstützen und auch vor dem Hintergrund der aktuellen Energiekrise die Anfahrt mit Bus und Bahn attraktiver gestalten. Durch die Anpassung der Regelung auf Kreisebene entstehen für die Vereine keine Mehrkosten, da Schiedsrichter auch bislang die Wahl zwischen der Anreise mit dem PKW und dem ÖPNV hatten, welche nun kostentechnisch gleichgestellt sind. Zusätzlich wird die Abrechnung auf Kreisebene vereinfacht, da unabhängig von der Anreiseart eine gemeinsame Berechnungsgrundlage geschaffen wird.